



**Interpellation von Michael Felber  
betreffend Kinderstimmen – «one child, one vote»**

(Vorlage Nr. 3197.1 - 16518)

Antwort des Regierungsrats  
vom 29. Juni 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Michael Felber hat am 8. Februar 2021 die einleitend benannte Interpellation (Vorlage Nr. 3197.1 - 16518) eingereicht. Die Interpellation wurde am 25. März 2021 an den Regierungsrat überwiesen.

**1. Vorbemerkungen**

**1.1. Allgemeines**

Der Interpellant ist der Meinung, dass Kinder im Kanton Zug zukünftig eine Stimme bekommen sollten. Dies solle erfolgen, indem bei kantonalen und kommunalen Angelegenheiten ihre aktiv stimmberechtigten (und gleichzeitig sorgeberechtigten) Eltern in Form eines Splittings für sie wählen und abstimmen können. Splitting bedeutet, dass die Eltern die Stimme des Kindes je zur Hälfte erhalten würden.

Das Anliegen kommt somit einem sogenannten Stellvertreterwahlrecht oder Elternwahlrecht gleich, da das Wahl- und Stimmrecht nicht vom Kind selbst ausgeübt werden soll, sondern eben durch die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung.

**1.2. Politische Vorstösse in der Schweiz**

In der Schweiz gab es in den letzten Jahren sowohl auf Bundesebene wie auch auf kantonaler Ebene eine Reihe von politischen Vorstössen, die ein Elternwahlrecht verlangten. Keiner dieser politischen Vorstösse fand jedoch in den entscheidungsberechtigten politischen Gremien eine Mehrheit. Im Kanton Zürich gab es beispielsweise im Jahr 2011 eine Parlamentarische Initiative betreffend Stimmrecht für Kinder und Jugendliche (Kr. Nr. 73/2011). Diese sah vor, dass Minderjährige bezüglich des Stimmrechts durch die Inhaber der elterlichen Sorge vertreten werden. An der Kantonsratssitzung vom 30. Mai 2011 stimmten lediglich 31 der 180 Mitglieder des Zürcher Kantonsrats für eine vorläufige Unterstützung, womit das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht wurde.

**1.3. Fehlende Verfassungsrechtliche Zulässigkeit**

Nach Art. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die BV beschränkt ist. Die kantonale Autonomie ist somit in den Grenzen des Bundesrechts gewährleistet.

Nach Art. 136 Abs. 1 BV haben alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, die gleichen politischen Rechte und Pflichten. Dies bedeutet, dass beim gleichen Stimmrecht eine absolute Gleichbehandlung erforderlich ist (HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR,

Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. A., N 752). Das Stimmgewicht der einzelnen Stimmberechtigten darf nicht nach bestimmten Kriterien differenziert werden. Ebenfalls ist es gemäss herrschender Lehre unzulässig, dass bestimmte Stimmberechtigte, wie etwa Grundeigentümer oder Eltern, Zusatzstimmen erhalten (SIBYLLE VON HEYDEBRAND, Stimmrecht und kantonale Autonomie, Allgemeines und gleiches Stimmrecht am Beispiel der Nordwestschweizer Kantone, Basel 2019, S. 35).

Würden Eltern für ihre Kinder pro Kind eine zusätzliche Stimme erhalten, hätten sie im Vergleich zu Stimmberechtigten ohne Kinder eine erhöhte Stimmkraft. Ein Kinderstimmrecht liefere faktisch auf ein doppeltes Stimmrecht der gesetzlichen Vertretung hinaus. Dies widerspräche nicht nur der Rechtsgleichheit, sondern auch der Organfunktion des Stimmrechts, wonach es sich beim Stimmrecht um ein höchstpersönliches Recht handelt, für das keine Vertretung möglich ist (PIERRE TSCHANNEN in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, Basel 2015, Art. 136 N 9).

Aus den dargelegten Gründen ist davon auszugehen, dass das Interpellationsanliegen verfassungsrechtlich unzulässig ist, weshalb es im Kanton Zug rechtlich nicht umsetzbar wäre.

#### 1.4. Praktische Probleme im Zusammenhang mit der Stellvertretung

Nebst der Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit würden sich im Zusammenhang mit der stellvertretenden Stimmabgabe für die unmündigen Kinder auch praktische Schwierigkeiten ergeben. Es lassen sich folgende Beispiele nennen:

- *Rechtsmittel*: Im Rahmen der Umsetzung eines Stellvertreter- bzw. Elternwahlrechts müsste geprüft werden, wie das unmündige Kind sich gegen die Art der Ausübung des Kinderstimmrechts durch die Eltern, wehren kann. Es müsste beispielsweise ein Alter festgelegt werden, ab welchem das Kind Einwände gegen die Ausübung durch die Eltern erheben kann bzw. dieses rückgängig machen kann, falls gewünscht. Im Zusammenhang mit der Frage des Rechtsmittel müssten zahlreiche weitere Detailfragen bezüglich der Umsetzung geklärt werden.
- *Anpassungen am Wahl- und Abstimmungssystem*: Die Eltern werden sich nicht immer einig sein, wie das Stimmrecht des Kindes ausgeübt werden sollte. Eine Lösung für dieses Problem wäre das «Splitting-Modell». Dabei wäre jeder Elternteil berechtigt, eine halbe Stimme pro Kind auszuüben. Die Anpassung des Wahl- und Abstimmungssystem würde einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen, da für eine Wahl oder Abstimmung Stimmzettel mit unterschiedlicher Stimmkraft den Stimmberechtigten zugestellt und durch die Stimmbüros verarbeitet werden müssten. Auch an Gemeindeversammlungen wäre das Stimmenzählen kompliziert und würde viel mehr Zeit beanspruchen, da bei den Stimmberechtigten zusätzlich noch geprüft werden müsste, wie viele Stimmen sie vertreten.
- *Vormundschaft*: Es müsste geklärt werden, ob auch ein Vormund das Stimmrecht für ein Kind ausüben könnte und ob die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde diesbezüglich Weisungen erteilen könnte bzw. müsste.

## 2. Zu den einzelnen Fragestellungen

2.1. Welche rechtlichen Grundlagen müssen auf kantonaler Ebene geschaffen werden, so dass Eltern fortan für ihre Kinder in kantonalen Angelegenheiten wählen und abstimmen können?

Das Stimm- und Wahlrecht für kantonale Wahlen und Abstimmungen ist in der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (KV; BGS 111.1) geregelt. Gemäss § 27 Abs. 2 KV besitzen das Recht, zu stimmen und zu wählen sowie die Wählbarkeit: Alle Kantonsbürger und -bürgerinnen und im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Um den Eltern zu ermöglichen, dass sie für ihre Kinder in kantonalen Angelegenheiten wählen und abstimmen können, müsste die Kantonsverfassung geändert werden bzw. ein neuer Paragraph eingefügt werden, der das Stimmrecht der Eltern für ihre Kinder regelt. Da die Kantonsverfassung bei einer Teilrevision im Einklang mit der Bundesverfassung stehen muss, könnte die Kantonsverfassung jedoch erst angepasst werden, nachdem die Bundesverfassung entsprechend revidiert würde.

- 2.2. Welche rechtlichen Grundlagen müssen angepasst werden, so dass sich auch Einwohnergemeinden und weitere Körperschaften gemäss Gemeindegesetz entscheiden können, dass Eltern fortan für ihre Kinder in kommunalen Angelegenheiten wählen und abstimmen können?

Nach § 28 KV bestimmt das Gesetz für jede Gemeindeart den Kreis der Stimmberechtigten. Das Stimm- und Wahlrecht für die Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden ist in den §§ 63, 122, 131 und 138 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1) geregelt. Diese Paragraphen im Gemeindegesetz müssten folglich angepasst werden, um den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, darüber zu entscheiden, ob Eltern fortan für ihre Kinder in kommunalen Angelegenheiten wählen und abstimmen können.

### **3. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 29. Juni 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart